



Satzung **über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-** **Friedhofsgebührensatzung**

in der Gemeinde Balgstädt

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Balgstädt und der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 17.10.2019 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Balgstädt beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Balgstädt mit den Ortsteilen Balgstädt, Dietrichsroda, Größnitz und Hirschroda und ihren Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung im Zusammenhang stehenden Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt.
Gebührensschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Balgstädt die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.
Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
Die einmaligen Friedhofsgebühren sind zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KSA LSA i. V. m. der Abgabenordnung.
Dafür sind im Einzelfall gem. Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

1. Grabnutzungsgebühr

Grabart	Nutzungsdauer	Gebühr für die gesamte Nutzungsdauer	Gebühr für die Verlängerung pro Jahr
Kindergrabstätte*	15 Jahre	100,95 €	
Kinderwahlgrabstätte*	15 Jahre	114,15 €	7,61 €
Einzelreihengrabstätte	25 Jahre	227,77 €	
Einzelwahlgrabstätte	25 Jahre	249,76 €	9,99 €
Urnenreihengrabstätte	15 Jahre	52,78 €	
Urnenwahlgrabstätte	15 Jahre	145,16 €	9,68 €
Doppelwahlgrabstätte	25 Jahre	528,26 €	21,13 €
Urnengrabstätte für anonyme Beisetzung	15 Jahre	100,62 €	

*bis zum 5. Lebensjahr

2. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in noch nicht belegte Gräber je Fall

59,89 €

3. Gebühr für die Erlaubnis zur Beisetzung von Verstorbenen in vorhandene Gräber je Fall

39,93 €

4. Gebühr für die Erlaubnis für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder einer Urne

19,96 €

5. Trauerhallenbenutzung je Fall im Ortsteil Balgstädt im Ortsteil Dietrichsroda im Ortsteil Hirschroda

**80,00 €
60,00 €
30,00 €**

6.a Gebühr für die Erlaubnis der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof für Gärtner pro Jahr und Grabstelle

13,18 €

6.b Gebühr für die Erlaubnis der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof für Steinmetze pro Jahr und Grabstelle

13,18 €

7. Gebühr für die Erlaubnis des Aufstellens eines Grabmals

13,18 €

8. Gebühr für die Erlaubnis zur Nutzung der Trauerhalle

6,65 €

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt bzw. sind die durch ein zu beauftragenden Dritte leistenden entstehenden Kosten diesem zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Balgstädt - tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen -Friedhofsgebührensatzung- in der Gemeinde Balgstädt, beschlossen am 26.11.2015 außer Kraft.

Balgstädt, den 18.10.2019

A. Krause
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-
Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Balgstädt wurde dem Burgenlandkreis am
22.10.2019 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 12.11.2019

A. Krause
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen-
Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Balgstädt wurde im Amtsblatt 11/2019 vom
29.11.2019 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 02.12.2019

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.12.2019